

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

| | | |
|------|---------------|--|
| Nr.4 | 12. Juli 2022 | |
|------|---------------|--|

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

| | |
|---|-----------|
| Änderung der Zulassungszahlensatzung der Universität Bremen vom 20. Juli 2022 | Seite 77 |
| Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Stipendienordnung) der Universität Bremen vom 8. Juli 2022 | Seite 85 |
| Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft -erste juristische Prüfung- der Universität Bremen vom 08. Juni 2022 | Seite 95 |
| Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „ Public Health “ im Fachbereich 11 der Universität Bremen vom 04. Mai 2022 | Seite 97 |
| Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Systems Engineering“ im Fachbereich Produktionstechnik der Universität Bremen vom 31. Mai 2022 | Seite 101 |

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20.06.2022 die aufgrund von § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. 2010, S.548), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) vom Rektorat am 20.06.2022 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Änderung der Zulassungszahlensatzung

vom 20.06.2022

Art. 1

Die Anlage 1 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Zulassungszahlen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2022/2023 und das Sommersemester 2023**

| FB | Studiengang | Abschlussart und Studienformat | Zulassungszahl WiSe 22/23 (Studienplätze = VZÄ) | Sonderquote i.S.d. §5a Abs.1 BremHZG* (Studienplätze = VZÄ) |
|----|------------------------------------|--------------------------------|---|---|
| 2 | Biologie | B.Sc. VF | 119 | |
| | Biologie | B.Sc. LF | 20 | 1 |
| | Marine Biology | M.Sc. | 30 | |
| | Neurosciences | M.Sc. | 20 | |
| | Ecology | M.Sc. | 25 | |
| | Marine Microbiology | M.Sc. | 20 | |
| | Biochemistry and Molecular Biology | M.Sc. | 20 | |
| 3 | Wirtschaftsinformatik | B.Sc. VF | 50 | |
| | Digitale Medien | B.Sc. VF | 60 | |
| | Digitale Medien | M.Sc. | 30 | |
| | Mathematik | M.Sc. | 0 | |
| | Technomathematik | M.Sc. | 0 | |
| | Technomathematik | B.Sc. | 0 | |
| | Elementarmathematik | B.A. BiPEb UF | 29 | 1 |
| | Elementarmathematik | M.Ed. Gru UF | 22 | |
| 4 | Produktionstechnik | B.Sc. VF | 0 | |
| | Space Engineering I** | M.Sc. | 10 | |
| | Space Engineering II** | M.Sc. | 10 | |
| 6 | Rechtswissenschaft | S | 261 | |
| | Transnational Law | LL.M. | 10 | |
| 7 | Betriebswirtschaftslehre | B.Sc. VF | 280 | |
| | Wirtschaftswissenschaft | B.Sc. VF | 90 | |
| | Betriebswirtschaftslehre | M.Sc. | 100 | |
| | Wirtschaftspsychologie | M.Sc. | 30 | |
| 8 | Geographie (Physische Geographie) | B.Sc. VF | 30 | |
| | Geographie (Humangeographie) | B.A. VF | 30 | |
| | Geographie | B.A. PF | 7 | |
| | Geographie | B.A. LF | 15*** | 1 |
| | Stadt- und Regionalentwicklung | M.A. | 20 | |
| | Geschichte | B.A. LF | 30 | 1 |
| | Politikwissenschaft | B.A. VF | 90 | |

| FB | Studiengang | Abschlussart und Studienformat | Zulassungszahl WiSe 22/23 (Studienplätze = VZÄ) | Sonderquote i.S.d. §5a Abs.1 BremHZG* (Studienplätze = VZÄ) |
|----|--|--------------------------------|---|---|
| | Politikwissenschaft | B.A. PF | 33 | |
| | Politik-Arbeit-Wirtschaft | B.A. LF | 15 | 1 |
| | Politikwissenschaft | M.Ed. Gy/OS | 0 | |
| | Politikwissenschaft | M.A. | 20 | |
| | Sozialpolitik | M.A. | 30 | |
| | International Relations: Global Governance and Social Theory | M.A. | 20 | |
| | Soziologie | B.A. VF | 135 | |
| | Soziologie | B.A. PF | 40 | |
| 9 | Kommunikations- und Medienwissenschaft | B.A. PF | 74 | |
| | Digital Media and Society | M.A. | 24 | |
| | Kunst - Medien - Ästhetische Bildung | B.A. PF | 33 | |
| | Kunst - Medien - Ästhetische Bildung | B.A. LF | 15 | 1 |
| | Kunst - Medien - Ästhetische Bildung | B.A. BiPEb UF | 10 | 1 |
| | Kunst - Medien - Ästhetische Bildung | M.Ed. Gru UF | 13 | |
| | Komplexes Entscheiden | M.A. | 35 | |
| 10 | English-Speaking Cultures | B.A. LF | 50 | 1 |
| | Germanistik/ Deutsch | B.A. PF | 48 | |
| | Germanistik/ Deutsch | B.A. LF | 30 | 1 |
| | Germanistik/ Deutsch | B.A. BiPEb UF | 34 | 1 |
| | Germanistik/ Deutsch | M.Ed. Gy/OS | 30 | |
| | Germanistik/ Deutsch | M.Ed. Gru UF | 28 | |
| 11 | Psychologie | B.Sc. VF | 142 | |
| | Psychologie | M.Sc. | 60 | |
| | Public Health/ Gesundheitswissenschaften | B.A. VF | 150 | |
| | Public Health/ Gesundheitswissenschaften | B.A. PF | 48 | |
| | Epidemiologie | M.Sc. | 20 | |
| | Gesundheitsversorgung | M.A. | 20 **** | |
| | Gesundheitsförderung | M.A. | 20 | |
| 12 | Inklusive Pädagogik | B.A. BiPEb UF | 20 | 1 |
| | Inklusive Pädagogik | B.A. IP Gy/OS LF | 15 | 1 |
| | Inklusive Pädagogik | M.Ed. IP Gru UF | 24 | |
| | Inklusive Pädagogik | M.Ed. IP Gy/OS | 15 | |

| FB | Studiengang | Abschlussart und Studienformat | Zulassungszahl SoSe 23 (Studienplätze = VZÄ) | Sonderquote i.S.d. §5a Abs.1 BremHZG* (Studienplätze = VZÄ) |
|----|------------------------|--------------------------------|--|---|
| 4 | Space Engineering I** | M.Sc. | 10 | |
| | Space Engineering II** | M.Sc. | 10 | |

- * Die Universität Bremen bietet gem. § 5a BremHZG für Personen, die im Rahmen der Berufsanerkennung nach dem Bremischen Qualifikationsfeststellungsgesetz einen Anpassungslehrgang absolvieren und dazu einzelne Studienmodule belegen oder ein einzelnes Fach mit durch Bescheid des Staatlichen Prüfungsamtes festgelegter Anzahl von Leistungspunkten (CP) nachstudieren müssen, außerhalb des Verfahrens nach Artikel 2 des Staatsvertrages eine Sonderquote von bis zu 2 Hundertstel der festgesetzten Zulassungszahlen, min. 1 Platz an.
- ** In den Studiengängen M.Sc. Space Engineering I und M.Sc. Space Engineering II wird zum Wintersemester und zum Sommersemester zugelassen.
- *** Davon sind 5 Plätze für Studierende, die an der Universität Oldenburg zugelassen werden.
- **** Davon sind 5 Plätze für Studierende vorgesehen, die den Studiengang als Double Degree in Kooperation mit der Maastricht University studieren.

In allen Lehreinheiten sollen nach Abschluss der ersten Bewerbungsrunde freie Plätze innerhalb einer Lehreinheit entsprechend den Gewichtungen zwischen den Studiengängen ausgetauscht werden können.

Der Abgleich von Mehrfachzulassungen bzw. Mehrfacheinschreibaufforderungen erfolgt für alle grundständigen Studiengänge - mit Ausnahme der Sonderquote nach § 5a Abs. 1 BremHG - über das DoSV, wobei alle Bewerbungen an die Universität Bremen abgegeben werden.

II. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

- 1.1 im Profulfach 1,5-mal,
- 1.2 im Komplementärfach dreimal,
- 1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

- 2.1 im großen Fach 2,38-mal,
- 2.2 im kleinen Fach 6,25-mal,

3. im Master of Education

- 3.1 im Lehramt an Gymnasium/Oberschulen zweimal,
- 3.2 im Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik und Grundschule im großen Fach 2,7-mal,
- 3.3 im Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik und Grundschule im kleinen Fach 3,7-mal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

Art. 2

Die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2022/2023

| FB | Studiengang | Abschlussart und Studienformat | Zulassungszahl WiSe 22/23 (Studienplätze = VZÄ) |
|-----------|--|---------------------------------------|--|
| 2 | Biologie | B.Sc. LF | 1,0 |
| | Marine Biology | M.Sc. | 2,0 |
| | Neurosciences | M.Sc. | 2,0 |
| | Ecology | M.Sc. | 5,0 |
| | Marine Microbiology | M.Sc. | 0,0 |
| | Biochemistry and Molecular Biology | M.Sc. | 2,0 |
| 3 | Digitale Medien | B.Sc. VF | 10,0 |
| | Digitale Medien | M.Sc. | 2,0 |
| | Elementarmathematik | B.A. BiPEb UF | 5,0 |
| | Elementarmathematik | M.Ed. Gru UF | 5,0 |
| 4 | Space Engineering I | M.Sc. | 4,0 |
| | Space Engineering II | M.Sc. | 4,0 |
| 6 | Transnational Law | LL.M. | 0,0 |
| 7 | Wirtschaftspsychologie | M.Sc. | 2,0 |
| 8 | Geographie | B.A. LF | 1,0 |
| | Stadt- und Regionalentwicklung | M.A. | 2,0 |
| | Sozialpolitik | M.A. | 2,0 |
| | International Relations: Global Governance and Social Theory | M.A. | 2,0 |
| 9 | Kommunikations- und Medienwissenschaft | B.A. PF | 20,0 |
| | Kunst - Medien - Ästhetische Bildung | B.A. LF | 1,0 |
| | Kunst - Medien - Ästhetische Bildung | B.A. BiPEb UF | 1,0 |
| 10 | Germanistik/ Deutsch | B.A. LF | 1,0 |
| | Germanistik/ Deutsch | B.A. BiPEb UF | 1,0 |
| | Germanistik/ Deutsch | M.Ed. Gy/OS | 1,0 |
| | Germanistik/ Deutsch | M.Ed. Gru UF | 1,0 |
| 11 | Psychologie | B.Sc. VF | 0,0 |
| | Psychologie | M.Sc. | 0,0 |
| | Gesundheitsförderung | M.A. | 2,0 |
| 12 | Inklusive Pädagogik | B.A. BiPEb UF | 1,0 |

I. Es erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen zu auslaufenden Studiengängen. Dies betrifft:

- Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengänge
- Haupt- und Nebenfächer
- Bachelor Fachbezogene Bildungswissenschaften
- M.Sc. ISATEC
- B.A. LF Politikwissenschaft
- M.Sc. Klinische Psychologie

Zu auslaufenden Studiengängen erfolgt eine Aufnahme von Fortgeschrittenen nur, wenn zum Wintersemester 2022/23 der Nachweis von Studienzeiten/-leistungen in einem bestimmten Umfang erbracht wird. Dies betrifft:

- M.Sc. Mathematik: Umfang von mindestens 1 Fachsemester
- M.Sc. Technomathematik: Umfang von mindestens 1 Fachsemester
- B.Sc. Technomathematik: Umfang von mindestens 2 Fachsemestern
- B.Sc. Produktionstechnik: Umfang von mindestens 2 Fachsemestern
- M.Ed. Politikwissenschaft (LF): Umfang von mindestens 2 Fachsemestern

Zum Wintersemester 2022/23 erfolgt noch keine Zulassung von Fortgeschrittenen in neuen Studienangeboten. Dies betrifft:

- M.Sc. Mathematics
- M.Sc. Industrial Mathematics and Data Analysis
- B.Sc. Industriemathematik
- B.Sc. Maschinenbau und Verfahrenstechnik
- M.Sc. Management Information Systems
- M.Ed. Politik-Arbeit-Wirtschaft (LF)
- M.A. Europapolitik

Ferner erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen im:

- M.Sc. Marine Microbiology
- LL.M. Transnational Law
- B.Sc. Psychologie
- M.Sc. Psychologie

II. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

- 1.1 im Profulfach 1,5-mal,
- 1.2 im Komplementärfach dreimal,
- 1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

- 2.1 im großen Fach 2,38-mal,
- 2.2 im kleinen Fach 6,25-mal,

3. im Master of Education

- 3.1 im Lehramt an Gymnasium/Oberschulen zweimal,
- 3.2 im Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik und Grundschule im großen Fach 2,7-mal,
- 3.3 im Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik und Grundschule im kleinen Fach 3,7-mal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Art. 3

Die Anlage 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 3

Normwerte der Studiengänge der Universität Bremen
Studiengänge mit dem Abschluss

| FB | Studiengang | Abschlussart und Studienformat | Normwert |
|-----------|--|---------------------------------------|-----------------|
| 2 | Biologie | B.Sc. VF | 5,1010 |
| | Biologie | B.Sc. LF | 2,0500 |
| | Marine Biology | M.Sc. | 2,2075 |
| | Neurosciences | M.Sc. | 1,8000 |
| | Ecology | M.Sc. | 1,8000 |
| | Marine Microbiology | M.Sc. | 2,0360 |
| | Biochemistry and Molecular Biology | M.Sc. | 2,2833 |
| 3 | Wirtschaftsinformatik | B.Sc. VF | 2,7350 |
| | Digitale Medien | B.Sc. VF | 2,8078 |
| | Digitale Medien | M.Sc. | 2,2333 |
| | Elementarmathematik | B.A. BiPEb UF | 1,1417 |
| | Elementarmathematik | M.Ed. Gru UF | 0,8000 |
| 4 | Space Engineering I | M.Sc. | 0,9667 |
| | Space Engineering II | M.Sc. | 1,3833 |
| 6 | Rechtswissenschaft | S | 2,2000 |
| | Transnational Law | LL.M. | 0,5500 |
| 7 | Betriebswirtschaftslehre | B.Sc. VF | 1,7105 |
| | Wirtschaftswissenschaft | B.Sc. VF | 1,6970 |
| | Betriebswirtschaftslehre | M.Sc. | 1,0000 |
| | Wirtschaftspsychologie | M.Sc. | 1,0917 |
| 8 | Geographie (Physische Geographie) | B.Sc. VF | 2,4359 |
| | Geographie (Humangeographie) | B.A. VF | 2,3789 |
| | Geographie | B.A. PF | 1,4467 |
| | Geographie | B.A. LF | 1,2381 |
| | Stadt- und Regionalentwicklung | M.A. | 1,1400 |
| | Geschichte | B.A. LF | 1,2167 |
| | Politikwissenschaft | B.A. VF | 2,1667 |
| | Politikwissenschaft | B.A. PF | 1,4445 |
| | Politik-Arbeit-Wirtschaft | B.A. LF | 0,8667 |
| | Politikwissenschaft | M.A. | 0,8000 |
| | Sozialpolitik | M.A. | 1,1000 |
| | International Relations: Global Governance and Social Theory | M.A. | 2,6000 |
| | Soziologie | B.A. VF | 1,8267 |
| | Soziologie | B.A. PF | 1,2267 |
| 9 | Kommunikations- und Medienwissenschaft | B.A. PF | 1,6167 |
| | Digital Media and Society | M.A. | 1,0875 |
| | Kunst - Medien - Ästhetische Bildung | B.A. PF | 2,4167 |
| | Kunst - Medien - Ästhetische Bildung | B.A. LF | 2,5500 |
| | Kunst - Medien - Ästhetische Bildung | B.A. BiPEb UF | 2,1500 |
| | Kunst - Medien - Ästhetische Bildung | M.Ed. Gru UF | 0,8667 |
| | Komplexes Entscheiden | M.A. | 1,0595 |
| 10 | English-Speaking Cultures | B.A. LF | 1,0240 |

| FB | Studiengang | Abschlussart und Studienformat | Normwert |
|----|--|--------------------------------|----------|
| | Germanistik/ Deutsch | B.A. PF | 1,9667 |
| | Germanistik/ Deutsch | B.A. LF | 1,5713 |
| | Germanistik/ Deutsch | B.A. BiPEb UF | 0,9500 |
| | Germanistik/ Deutsch | M.Ed. Gy/OS | 1,9500 |
| | Germanistik/ Deutsch | M.Ed. Gru UF | 0,8000 |
| 11 | Psychologie | B.Sc. VF | 2,7844 |
| | Psychologie | M.Sc. | 1,3165 |
| | Public Health/ Gesundheitswissenschaften | B.A. VF | 2,5833 |
| | Public Health/ Gesundheitswissenschaften | B.A. PF | 1,6010 |
| | Epidemiologie | M.Sc. | 1,8000 |
| | Gesundheitsversorgung | M.A. | 1,8000 |
| | Gesundheitsförderung | M.A. | 1,5500 |
| 12 | Inklusive Pädagogik | B.A. BiPEb UF | 1,4633 |
| | Inklusive Pädagogik | B.A. IP Gy/OS LF | 2,0167 |
| | Inklusive Pädagogik | M.Ed. IP Gru UF | 1,2000 |
| | Inklusive Pädagogik | M.Ed. IP Gy/OS | 1,1778 |

Sofern nicht anders ausgewiesen, wird der Normwert für ein Profulfach aus dem Normwert eines Vollfachs abgeleitet. Der Lehraufwand für ein Profulfachcurriculum beträgt 0,67 eines Vollfachcurriculums. Sofern nicht anders ausgewiesen, wird der Normwert für ein Komplementärfach aus dem Normwert eines Voll- oder Profulfachs abgeleitet. Der Lehraufwand für ein Komplementärfachcurriculum beträgt 0,33 eines Vollfach- und 0,5 eines Profulfachcurriculums. Der Lehraufwand für ein Lehramtsfachcurriculum beträgt 0,4 eines Vollfach- und 0,6 eines Profulfachcurriculums.

Abkürzungen:

| | |
|----------------|--|
| B.A. | Bachelor of Arts |
| B.A. IP Gy/OS | Bachelor of Arts "Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen" |
| B.Sc. | Bachelor of Science |
| BiPEb | Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs |
| LF | Lehramtsfach |
| LL.M. | Master of Laws |
| M.A. | Master of Arts |
| M.Ed. Gru | Master of Education "Lehramt an Grundschulen" |
| M.Ed. Gy/OS | Master of Education "Lehramt an Gymnasien/Oberschulen" |
| M.Ed. IP Gru | Master of Education "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" |
| M.Ed. IP Gy/OS | Master of Education "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen" |
| M.Sc. | Master of Science |
| PF | Profulfach |
| S | Staatsexamen |
| UF | Unterrichtsfach |
| VF | Vollfach |

Art. 4

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig treten die Anlagen 1 bis 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der gültigen Fassung außer Kraft.

**Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien
(Stipendienordnung)
Vom 06.07.2022**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 11.07.2022 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.03.2022 (Brem. GBl. S. 159), die auf Grund von § 80 Absatz 1 Satz 2 durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 06.07.2022 beschlossene Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Stipendienordnung) zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21.07.2010 (BGBl. S. 957, zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. S. 626) sowie nach der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20.12.2010 (BGBl. S. 2197, geändert durch Verordnung vom 29.11.2011 BGBl. 2450) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung engagierter und befähigter Studierender, die aufgrund ihres bisherigen Engagements und Werdegangs unter Berücksichtigung sozialer, familiärer und persönlicher Umstände über ein großes Potential verfügen und herausragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer als ordentliche Studentin/ordentlicher Student an der Universität Bremen immatrikuliert ist oder unmittelbar vor der Aufnahme eines Studiums an der Universität Bremen steht und die dafür erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Nicht gefördert werden kann, wer bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Absatz 3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält, es sei denn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, unterschreitet einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro.

§ 3 Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für die privaten mittelgebenden Personen und Einrichtungen noch von einer Beschäftigung oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Beschäftigung abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungsverfahren

(1) Die Rektorin/der Rektor schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Universität Bremen die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und wie viele Stipendien für Studiengänge bestimmter Studien- und Berufsfelder festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsbestandteile (Absatz 4) erforderlich sind,
5. die Online-Form der Bewerbung und die Stelle, wo sie erfolgt,
6. die Frist, bis zu der die Bewerbung einzureichen ist – dabei können die Bewerbungsfristen für Studienanfängerinnen/Studienanfänger und Studierende unterschiedlich gestaltet sein,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studium, für das die Immatrikulation erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung erfolgt für die Dauer der bis zum Abschluss dieses Studiengangs noch verbleibende Regelstudienzeit ab Bewilligungszeitpunkt.

(4) Der Antrag auf ein Stipendium besteht aus den folgenden Bewerbungsbestandteilen:

- a. dem ausgefüllten Bewerbungsformular im Bewerbungsportal
- b. einem Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
- c. einem tabellarischen Lebenslauf,
- d. dem Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung,
- e. von Bewerberinnen/Bewerbern für ein Masterstipendium dem Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses sowie ggf. weitere Leistungsnachweise

- f. ggf. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen,
- g. ggf. Nachweis über berufliche Qualifikationen,
- h. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnis sowie Nachweis über weitere erworbene Qualifikationen oder Kenntnisse,
- i. ggf. Nachweis besonderer Auszeichnungen und Preise auf Bundes- oder Landesebene,
- j. ggf. Nachweis sozialen oder familiären Engagements,
- k. ggf. Nachweis von Gründen, die sich erschwerend oder hinderlich auf die bisherige Bildungsbiographie ausgewirkt haben oder auswirken,
- l. einer Immatrikulationsbescheinigung bzw. für Studienanfängerinnen/Studienanfänger einem Zulassungsbescheid oder einer Einschreibebestätigung der Universität Bremen
- m. Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Auswahlverfahren und Stipendienrat

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienrat anhand der Auswahlkriterien nach Absatz 5 jene Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Stipendienrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer durch den Akademischen Senat für eine Dauer von zwei Jahren.
2. Drei Studierende. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden durch den Akademischen Senat für ein Jahr.

Die Sitzungen des Stipendienrats leitet die Rektorin/der Rektor oder eine benannte Vertretung. Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen des Stipendienrats die/der Beauftragte für inklusives Studieren teil. Der Stipendienrat kann bei Bedarf weitere Expertise hinzuziehen. Für jedes Mitglied zu 1. und 2. wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

(3) Der Stipendienrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird während einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss die/der Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine zweite Sitzung einberufen. In dieser Sitzung ist das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Auswahl erfolgt getrennt für Bewerberinnen/Bewerber für grundständige und weiterführende (Master-) Studiengänge im Verhältnis der jeweiligen Bewerbungszahlen. Für die Auswahl der Stipendiatinnen/Stipendiaten werden alle Bewerberinnen/Bewerber auf Ranglisten für das grundständige Studium oder für ein Masterstudium geführt. Die jeweils zur Verfügung stehenden Stipendien werden an die ranghöchsten Bewerberinnen/Bewerber vergeben, die Rangnachfolgenden bilden die Gruppe der Nachrückerinnen/Nachrücker gemäß Abs. 1.

(5) Kriterien für die Rangfolgenbildung sind

1. Erbrachte Leistungen: für Studienanfängerinnen/Studienanfänger wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt, für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte und Noten, für Studierende oder Anfängerinnen/Anfänger eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums. Zusätzlich ggf. nachgewiesene besondere fachliche Eignung oder Qualifizierung.
2. Engagement: Für alle Bewerberinnen/Bewerber der Nachweis besonderen Engagements.
3. Persönliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen: für alle Bewerberinnen/Bewerber der Nachweis besonderer Härten sowie besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände.

Die vorliegenden Nachweise werden entsprechend der Kriterien der Rangfolgenbildung mit Punktwerten gemäß Anlage 1 bewertet; die jeweils erzielte Gesamtpunktzahl einer Bewerberin/eines Bewerbers ergibt die Gesamtbetrachtung des individuellen Potentials.

(3) Der Stipendienrat berät regelmäßig über die Erfahrungen und Ergebnisse in der Auswahl der Stipendiatinnen/Stipendiaten und der Einwerbung von Stipendien von privaten mittelgebenden Personen und Einrichtungen (Evaluation) und berichtet dem Akademischen Senat. An den Beratungen kann der Stipendienrat weitere beratende Personen oder Institutionen beteiligen.

§ 6 Bewilligung

(1) Der Rektor/die Rektorin bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendienrats. Der Bewilligungszeitraum für eine Erstförderung oder Weiterförderung innerhalb der Regelstudienzeit umfasst jeweils ein Jahr; § 4 Absatz 3 bleibt unberührt. Eine Weiterförderung gemäß § 7 Abs. 1 wird für ein Semester bewilligt. Die Entscheidung erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt Zeitpunkt und Art der Nachweise fest, welche die Stipendiatin/der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die Überprüfung zu ermöglichen.

(3) Als Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 3 können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. Kurzgutachten einer/eines Lehrenden;
3. kurze Darstellung der Stipendiatin/des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
4. Immatrikulationsbescheinigung.

(4) Bei rechtzeitiger Vorlage der im Bewilligungsbescheid geforderten Nachweise wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den gesamten Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin/der Stipendiat an der Universität Bremen immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin/der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes fortgezahlt.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung, Studiengangswechsel

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, einer Schwangerschaft, der Erziehung eines Kindes oder der Pflege naher Angehöriger oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Eine Beurlaubung ist durch die Stipendiatin/den Stipendiaten der Geschäftsstelle des Stipendienrats vor Antritt der Beurlaubung anzuzeigen. Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Ausgenommen davon ist die Beurlaubung im Rahmen der Elternzeit, sofern Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht und nachgewiesen werden. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin/des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 Beendigung

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin/der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

(2) Im Falle eines Studiengangswechsels nach Absatz 1 Nr. 3 kann die Stipendiatin/der Stipendiat einen erneuten Antrag auf Bewilligung eines Stipendiums außerhalb der in § 4 Abs. 2 genannten Fristen stellen.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, insbesondere dann wenn die Stipendiatin/der Stipendiat den Pflichten nach § 6 Absatz 3 und § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.

Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin/des Stipendiaten beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten und Datenschutz

(1) Die Bewerberinnen/Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Auswahlkriterien erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen/Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen/Stipendiaten haben der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Schutz der personenbezogenen Daten und Angaben der Stipendienbewerberinnen/Studienbewerber und Stipendiatinnen/Stipendiaten ist zu gewährleisten. Eine individuelle Zuordnung von bereitgestellten Stipendien zu einzelnen Studierenden ist nicht möglich.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

(1) Die Universität Bremen fördert den Kontakt der Stipendiatinnen/Stipendiaten mit den privaten mittelgebenden Personen und Einrichtungen in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen.

(2) Die Stipendiatin/der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten mittelgebenden Personen und Einrichtungen nicht verpflichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 11.07.2022

Der Rektor der Universität Bremen

Anlage 1 zur Stipendienordnung vom 18.07.2012

**Punkteraster zur Gesamtbetrachtung des individuellen
Potentials gemäß § 5 Abs. 5 Stipendienordnung**

| Auswahlkriterium zur Beurteilung der Leistung, Befähigung und des Engagements | Zu vergebende Punkte | |
|---|--|--|
| I. ERBRACHTE LEISTUNGEN | 0 – 8 Punkte | |
| a) Noten des letzten Bildungsabschnittes gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 1 | 0 – 5 Punkte | |
| b) Berufliche und berufspraktische Qualifikationen | max. 1 Punkt | |
| c) Weitere fachliche oder außerfachliche Qualifikationen und Leistungen (z.B. Auszeichnungen) auf Bundes- oder Landesebene) | Je 1 Punkt und max. 3 Punkte, sofern a) und b) weniger als 6 Punkte ergeben. | |
| II. ENGAGEMENT | 0- 4 PUNKTE | |
| z.B. Ehrenamtliches Engagement, Engagement in Interessenvertretungen | | |
| III. Persönliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen | 0 – 6 PUNKTE | |
| Besondere persönliche oder familiäre Umstände im eigenen Haushalt | | |
| | | |
| Behinderungen und chronische Krankheiten | | |
| | | |
| Summe | 0 – max. 18 | |

Für alle fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungen wird durch die Geschäftsstelle des Stipendienrats anhand des Punkterasters im Onlineportal ein Bewertungsvorschlag unterbreitet. Dieser Vorschlag wird im Einzelnen durch den Stipendienrat mit Stimmenmehrheit bestätigt oder korrigiert; dabei können aufgrund stark differierender Notenpraxis unterschiedlicher Studienrichtungen Korrekturen hinsichtlich der aufgrund von Noten vergebenen Punkte vorgenommen werden.

Anlage 2 zur Stipendienordnung vom 18.07.2012

**Studien- und Berufsfelder als Cluster
zur spezifischen Widmung von Stipendien durch Stipendiengeber/innen
gemäß § 4 Abs. 2 Stipendienordnung**

Alle Studiengänge und Studienfächer der Universität Bremen sind entsprechend ihrer jeweiligen fachlichen / inhaltlichen Ausrichtung einem der nachfolgende aufgeführten Studien- und Berufsfelder schwerpunktmäßig zugeordnet:

- Natur & Umwelt
- Zahlen, Technik & Produktion
- Management & Recht
- Gesellschaft & Bildung
- Kultur, Medien, Kunst & Musik
- Sprachen & Literaturen
- Mensch & Gesundheit
- Lehramt

Die Zuordnung der einzelnen aktuellen und künftigen Studienangebote zu den vorstehend genannten Studien- und Berufsfeldern ist veröffentlicht unter [www. uni-bremen.de/studienangebot](http://www.uni-bremen.de/studienangebot).

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaft – erste juristische Prüfung –
an der Universität Bremen**

Vom 8. Juni 2022

Der Rektor der Universität Bremen hat am 16. Juni 2022 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), die Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – erste juristische Prüfung – vom 8. Dezember 2010 (Amtl.Mittbl. der Universität Bremen Nr. 3/2011, S. 131), geändert am 15. Dezember 2021 (Amtl.Mittbl. der Universität Bremen Nr. 3, S. 47), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 Ziffer II der Studienordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaft – erste juristische Prüfung“ wird die umseitige Tabelle ans Ende gestellt:

| | |
|------------------------------|--|
| Schwerpunktbezeichnung | Transnational Law |
| Dazugehörige Veranstaltungen | <p>Pflichtmodule (im Umfang von 8 SWS):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Transnational Private Law (Private International and Comparative Law, European Private Law) – Transnational Public Law (International Law, European Law) <p>Wahlpflichtmodule (im Umfang von 6 SWS): Zu Beginn eines jeden Semesters wird eine Liste von anerkannten Kursen mit je 2 SWS bekanntgegeben, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> – The Evolution of the European Economic Constitution – European Unfair Competition and Antitrust Law – European Corporate Law and Corporate Social Responsibility – European Intellectual Property Law – Comparative Contract Law – Comparative Constitutional Law – Fundamental Rights in Multilevel Systems – European Procedural Law – European Administrative Law – Transnational Legal Ordering <p>Grundlagenmodul (im Umfang von 2 SWS): Nach Öffnung und Wahl aus dem Schwerpunktbereich „Grundlagen des Rechts“. Ggfs.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Methodology of Comparative Law – Transnational Legal Theory |
| Bereichszugehörigkeit | Zivilrecht, Öffentliches Recht, Grundlagen, Sonstiges |
| Sprache | Englisch, Deutsch |
| Teilnahmevoraussetzungen | § 11 Abs. 2 Studienordnung |
| Spezielle Lernziele | <ul style="list-style-type: none"> – Verständnis für Prozesse der Transnationalisierung des Rechts – Umgang mit der Interaktion und Interdependenz verschiedener Rechtsordnungen – Vergleich als Methode – Erwerb einer kritischen Außenperspektive auf die eigene Rechtsordnung – Interdisziplinäre Kompetenz an den Schnittstellen von Recht und Soziologie, Philosophie sowie Politikwissenschaft – Erwerb fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse – Vertiefung des Lernstoffes in den genannten Rechtsgebieten |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> – Private International Law – Public International Law – European Union Law – Comparative Law (Methodology, Public, Private) – Private Ordering – Theory of Law Beyond the State |

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 16. Juni 2022

Der Rektor
der Universität Bremen

**Praktikumsordnung der Universität Bremen
für den Bachelor-Studiengang „Public Health“
im Fachbereich 11**

Vom 4. Mai 2022

INHALT

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anrechnung**
- § 8 Information und Evaluation**
- § 9 Konfliktregelung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ (Vollfach) sowie der Prüfungsordnung für das Fach „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium an der Universität Bremen in den jeweils geltenden Fassungen sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnungen die Ziele und das Verfahren der Durchführung eines Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat folgende Ziele:

1. Die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen;
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln;
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben;
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern;
5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken;
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren. Ein Praktikum kann im In- und Ausland in Einrichtungen durchgeführt werden, welches ein Praktikum im Rahmen der hier beschriebenen Richtlinien gewährleisten kann.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikumsverhältnis soll durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die bei einem Praktikum, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praxisstelle erfolgt.

(2) Wird das Praktikum im Ausland absolviert, so trifft die oder der Praktikumsbeauftragte eine gesonderte Regelung mit der oder dem Studierenden.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.

(2) Das Praktikum umfasst mindestens 540 Stunden und wird in einem einschlägigen Berufsfeld abgeleistet. Die Zeit zur Erstellung des Praktikumsberichts ist in diesem Zeitraum nicht inbegriffen. Das Praktikum soll im fünften Fachsemester des Bachelorstudiums absolviert und zu Beginn des jeweiligen Semesters aufgenommen werden; es kann einmal geteilt werden. Die zeitliche Organisation des Praktikums richtet sich nach den Gegebenheiten der Praxisstelle.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Praktika werden im Rahmen eines Moduls des Studiengangs wissenschaftlich begleitet.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt im Praxisbüro, dort wird die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität durch die Praktikumsbegleitung des Studiengangs.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

- (1) Die Praxisstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.
- (2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen), der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstellen, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der Praxisbegleitung nach Beendigung des Praktikums spätestens aber zum 31.03. eines Jahres abzugeben.
- (3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin oder des Praktikanten möglich.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anrechnung

- (1) Die Lehrenden der Praxisbegleitung prüfen und bewerten den Bericht und leiten diese Bewertung zwecks Registrierung über das elektronische Prüfungssystem weiter.
- (2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum einschlägig ist.
- (3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 8

Information und Evaluation

- (1) Die oder der Praktikumsbeauftragte und das Praxisbüro informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praxisstellen her.
- (2) Für die Evaluation der Praktika ist die Fachkommission in Zusammenarbeit mit der oder dem Praktikumsbeauftragten zuständig.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 10. Mai 2022

Der Rektor
der Universität Bremen

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Systems Engineering“ im Fachbereich Produktionstechnik an der Universität Bremen

Vom 31. Mai 2022

Der Rektor der Universität Bremen hat am 14. Juni 2022 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), folgende Praktikumsordnung genehmigt.

INHALT

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Praktikumsbeauftragte bzw. -beauftragter**
- § 6 Tätigkeits- bzw. Betriebsbereiche**
- § 7 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 8 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 9 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**
- § 10 Information und Evaluation**
- § 11 Konfliktregelung**
- § 12 Inkrafttreten und Geltungsbereich**

§ 1

Allgemeines

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Systems Engineering“ vom 31. Mai 2022 in der jeweils geltenden Fassung sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren. Hierfür ist regelhaft das 7. Fachsemester vorgesehen.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen und Betrieben, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) In technischen Produkten und Anlagen wird zukünftig der Ersatz mechanischer Komponenten durch hoch integrierte, elektrische, informationstechnische und mechanische Systeme steigen. So werden technische Systeme, wie z.B. Produktionssysteme und Fertigungsmaschinen, Roboter, Verkehrs- und Transportsysteme oder Satellitensysteme heutzutage nicht mehr isoliert als Einzelsystem betrachtet, sondern von Beginn an als integrierte Systeme geplant.

(2) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. Die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,

3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit sowie Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(3) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

(4) Durch das Praktikum sollen die Studierenden einen Einblick in Ingenieur Tätigkeiten und deren Zusammenwirken im Funktionsablauf sowie in Sozialstrukturen moderner Unternehmen gewinnen. Ziel des Praktikums ist die Vermittlung von Kenntnissen aus den technischen und den planenden sowie organisatorischen Bereichen eines Betriebes.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz einer oder eines Studierenden bei einer geeigneten Praxisstelle. Geeignet sind Industriebetriebe oder Forschungsinstitute außerhalb von Hochschulen.

(2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie insbesondere die Unfallversicherung festgelegt. Ein Muster für einen Praktikumsvertrag ist bei der oder dem Praktikumsbeauftragten erhältlich.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.

(2) Das Praktikum dauert 12 Wochen. Integriert sind technische und organisatorische Anteile, die jeweils mindestens 4 Wochen dauern sollen. Das Praktikum wird in einem einschlägigen Berufsfeld mit der in der Praktikumsstelle üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet. Es wird empfohlen, das Praktikum im siebten Fachsemester zu absolvieren.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 5

Praktikumsbeauftragte bzw. -beauftragter

Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs 4 (Produktionstechnik -Maschinenbau & Verfahrenstechnik) benennt eine Praktikumsbeauftragte oder einen -beauftragten für das Praktikum, die oder der die Aufgaben gemäß der vorliegenden Ordnung wahrnimmt.

§ 6

Tätigkeits- bzw. Betriebsbereiche

(1) Die praktische Arbeit ist eine wesentliche Ergänzung für das Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den technischen Studienfächern. Sie soll eine in die Breite gehende Ausbildung sein und der Praktikantin oder dem Praktikanten beispielhaft einen möglichst weitreichenden Einblick in die Abläufe und Strukturen technischer Betriebsbereiche vermitteln.

(2) Zur Ableistung des technischen Praktikums sind aus den nachfolgenden, beispielhaften Tätigkeits- bzw. Betriebsbereichen zu wählen:

Technische Tätigkeits-/Betriebsbereiche:

- Entwicklung und Konstruktion,
- Mechanische Fertigung,
- Montage,
- Qualitätsprüfung,
- Wartung und Instandhaltung,
- Vorrichtungs- und Werkzeugbau.

(3) Zur Ableistung des planenden oder organisatorischen Praktikums sind aus den nachfolgenden, beispielhaften Tätigkeits- bzw. Betriebsbereichen zu wählen:

Planungsbezogene Tätigkeits-/Betriebsbereiche:

- Fertigungssteuerung,
- EDV und Organisation,
- Technischer Einkauf,
- Technischer Vertrieb,
- Qualitätsmanagement/Qualitätslenkung und -planung.

§ 7

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Wahl der Praktikumsstelle ist der oder dem Studierenden überlassen.

(2) Als Praktikumsstelle kommen grundsätzlich alle Betriebe oder Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches im In- und Ausland in Frage, die ein Praktikum im Rahmen dieser Praktikumsordnung gewährleisten.

(3) Im eigenen Betrieb bzw. im Betrieb von Verwandten abgeleistete Praktika sowie Forschungstätigkeiten in Forschungseinrichtungen innerhalb von Hochschulen werden nicht anerkannt.

(4) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten. Sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.

(5) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Betriebes und in der Universität Bremen durch die Praktikumsbeauftragte oder den -beauftragten.

§ 8

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Nach Beendigung des Praktikums ist vom Betrieb eine Bescheinigung auszustellen, in der die Dauer des Praktikums in den einzelnen Betriebsbereichen und die Anzahl der Urlaubs- und Fehltage vermerkt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage werden nicht auf die Praktikumszeit angerechnet. In der Regel wird zusätzlich ein Zeugnis ausgestellt, aus dem ebenfalls die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht, der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praktikumsstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse enthalten soll. Der Umfang des Praktikumsberichtes sollte pro Woche ca. zwei DIN-A4-Seiten betragen. Der Bericht soll bei der oder dem universitären Praktikumsbeauftragten spätestens 4 Wochen nach Ende des Praktikums abgegeben werden.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Einsicht in den Bericht und eine Kenntnisnahme seiner Inhalte sind grundsätzlich nur den am Prüfungsverfahren beteiligten Personen, also der oder dem betreuenden Hochschullehrenden, den Mitgliedern des zuständigen Prüfungsausschusses als Widerspruchsinstanz und der oder dem Praktikumsbeauftragten, gestattet. Alle Beteiligten unterliegen dabei einer Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber den am Prüfverfahren nicht Beteiligten.

§ 9

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Das Praxismodul wird anhand des Praktikumsberichts und eines mündlichen Vortrags des Studierenden von maximal 15 Minuten Dauer durch die betreuende Hochschullehrende oder den betreuenden Hochschullehrenden bewertet. Der Praktikumsbericht (inkl. des mündlichen Vortrages) wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist nicht benotet. Die oder der Praktikumsbeauftragte stellt den Leistungsnachweis aus und leitet diesen zwecks Registrierung im elektronischen Prüfungssystem weiter.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das aktuell studierte Fach einschlägig ist.

(3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Die Anrechnung befreit nicht von der Vorlage eines Praktikumsberichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 10

Information und Evaluation

(1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen und kann Empfehlungen zu geeigneten Betrieben aussprechen. Des Weiteren berät sie oder er in Bezug auf Praktikumsverträge.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist der GbA (in Zusammenarbeit mit der oder dem Praktikumsbeauftragten) zuständig. Eine Evaluation soll spätestens alle vier Jahre erfolgen.

§ 11

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor der Universität Bremen in Kraft und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 erstmals im Bachelorstudiengang „Systems Engineering“ an der Universität Bremen immatrikuliert werden und gemäß der Bachelorprüfungsordnung vom xx. xy 2022 ihr Studium absolvieren.

Genehmigt, Bremen, 14. Juni 2022

Der Rektor
der Universität Bremen

